

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

via **Online-Formular** eingegeben

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025

13.9.2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden auf diejenigen Verordnungen des Pakets, von denen die Bauwirtschaft direkt betroffen ist.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf der VVEA erachten wir grundsätzlich als zielführend. Mittelfristig sollte diese jedoch neue Entwicklungen bei der Baumaterialproduktion antizipieren und möglichst sachgerecht abbilden. Die entsprechenden Verbände stehen für einen Austausch und eine Mitarbeit zur Verfügung.

Anpassungsanträge:

Art. 24 Abs. 1 VVEA

~~¹ ... wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden. Sortierreste, die sich aus der Behandlung von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.~~

Eventualiter:

¹ Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle ~~und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle~~ verwendet werden. Sortierreste, die sich aus der Behandlung von ~~getrennt gesammelten~~ Siedlungsabfällen ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.

Begründung: Verschiede Baumaterialproduzenten brauchen vollen Zugriff auf die Siedlungsabfälle, um im internationalen Vergleich weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben und weitere Fortschritte in der ambitionierten Reduktion der CO₂-Emissionen zu machen. Der Mitgliedverband cemsuisse hat hierzu detailliert Stellung genommen.

Art. 32 Abs. 2 Streichung der neuen Buchstaben h und i

Begründung: Der Fokus liegt bei den beiden Buchstaben h und i grundsätzlich auf öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Mit einer Streichung bzw. Klärung wird verhindert, dass diese Vorgaben auch für privatrechtliche Unternehmen angewendet werden können.

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Streichung von Art. 15 Abs. 1^{bis} und Antrag auf ein koordiniertes Vorgehen durch eine übergeordnete Behörde beim Export von Aushub- und Ausbruchmaterial und der Definition von klaren Kriterien.

Begründung: Der Bundesrat begründet in seinem erläuternden Bericht die Kompetenzverschiebung zu den Kantonen mit der Vereinfachung des Bewilligungsprozesses. Bauenschweiz erachtet die Ausfuhr von sauberem Aushub- und Ausbruchmaterial ins grenznahe Ausland als grundsätzlich nicht zielführend. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sollte dieses Material der Schweizer Bauindustrie zur Verfügung stehen. Durch den Transport von schweren Gütern wie Aushub- und Ausbruchmaterial über grosse Distanzen würden zudem unnötige Klimaschadstoffe emittiert, was wiederum den Bemühungen der Emissionsreduktion in der Schweiz entgegenwirkt.

Präzisierung Art. 17 Bst c

Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn: c. für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz **aus Kapazitätsgründen** nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:...

Begründung: Zur Verhinderung einer Umgehung des Exportverbots

Wasserbauverordnung

Klimawandel, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sind als wichtige grosse Risikotreiber zu verstehen. Die Verordnung setzt eine wichtige Basis um die gegenwärtige Herausforderungen zu bewältigen. Dazu gehört auch die Förderung einer integralen und risikobasierten Planung.